

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films — Drucksachen 7/974, 7/1388 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gründe

1. a) Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „sieben“
durch das Wort „acht“ ersetzt.“

- b) Artikel 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung

Der Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Fassung des Regierungsentwurfs. Durch die vom Bundestag beschlossene Erweiterung des Verwaltungsrates von derzeit 29 auf 33 Mitglieder würden die Vertreter der öffentlichen Hand in die Minderheit geraten, wodurch die Kontrollfunktion des Verwaltungsrates gefährdet würde. Ferner bestehen gegen die vom Bundestag beschlossene Erweiterung des Verwaltungsrates um zwei Journalisten folgende sachlichen und rechtlichen Bedenken:

Im Verwaltungsrat werden keine den Beruf des Journalisten betreffenden berufsständischen Fragen behandelt.

Journalisten geraten durch eine Tätigkeit im Verwaltungsrat in einen unlösbaren Interessenkonflikt, da sie als Verwaltungsratsmitglieder einerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sich aber andererseits als Journalisten auf die Pressefreiheit berufen können.

Bei der Beschlußfassung über die Förderung von Filmen besteht insoweit die Gefahr einer präformierten Entscheidung, da die Journalisten die in Betracht kommenden Filme in aller Regel bereits

gesehen und über sie bereits in der Presse ihre Meinung geäußert haben werden.

Durch das Votum von Journalisten, das unter kulturpolitischen Gesichtspunkten abgegeben wird, wird der Charakter des Filmförderungsgesetzes als Wirtschaftsförderungsgesetz in bedenklicher Weise auf die kulturpolitische Seite hin verschoben.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Größe des Verwaltungsrates besteht kein Erfordernis für die vom Bundestag beschlossene Erweiterung des Präsidiums, durch die seine Tätigkeit erschwert würde.

2. In Artikel 1 Nr. 12 erhält § 14 b Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Darlehensgewährung setzt voraus, daß das Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen guten Unterhaltungsfilm erwarten läßt. In erster Linie sind Filme mit anspruchsvollem, breite Besucherschichten interessierenden Inhalt bei gleichzeitig überdurchschnittlichem dramaturgischen Aufbau zu fördern.“

Begründung

Der Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage. Durch die vom Bundestag beschlossene Fassung wird der Charakter der Projektförderung als wirtschaftliche Förderung des deutschen Films in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in Richtung auf eine kulturpolitische Förderung hin verschoben.

3. In Artikel 1 Nr. 16 wird in § 18 Abs. 2 der letzte Satz gestrichen.

Begründung

Nach dem zu streichenden Satz wären Mittel, die der Filmförderungsanstalt von Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbindung zusätzlich im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dadurch würde der Fonds für die Projektförderung ohne Einflußmöglichkeit durch die Filmförderungsanstalt durch Zuwendungen der Rundfunkanstalten über die jetzt vorgesehenen 5 Millionen DM hinaus aufgestockt werden. Insoweit wäre die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes auf Grund des Artikels 74 Nr. 11 GG überschritten, weil durch diese Bestimmung das Gesetz mit Schwerpunkt eine Förderung des Films unter kulturellen Gesichtspunkten beinhalten würde.